

Merkblatt

Arbeitszeiten von Jugendlichen

- Assistent/in Gesundheit und Soziales
- Fachfrau / Fachmann Betreuung EFZ
- Fachfrau / Fachmann Gesundheit

1. Ausgangslage generell

Der Jugendschutz gemäss Arbeitsgesetz gilt bis zum vollendeten 18. Altersjahr ([Arbeitsgesetz](#), Art. 29 Abs. 1). Die OdA Gesundheit und Soziales empfiehlt für Lernende bis zum 18. Altersjahr ein Kontrollblatt zu führen, siehe www.oda-gs-gr.ch.

Generell vor dem vollendeten 18. Altersjahr (18. Geburtstag) ist in der Einsatzplanung zu berücksichtigen:

- Arbeitszeit frühestens ab 6.00 Uhr¹ bis spätestens 22.00 Uhr (bis 16. Altersjahr nur bis 20.00 Uhr)
- vor Berufsschultagen und überbetrieblichen Kursen längstens bis 20.00 Uhr
- Tagesarbeit, mit Einschluss der Pausen, innerhalb von zwölf Stunden
- tägliche Höchstarbeitszeit 9 Stunden und nicht mehr als die übrigen Betriebsangehörigen
- zusammenhängende tägliche Ruhezeit von mindestens 12 Stunden
- keine Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit (ausser untenstehende WBF²-Ausnahmen)
- Maximal 6 Arbeitstage hintereinander ([Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz, Art. 21](#)), wobei die wöchentliche Höchstarbeitszeit nach Arbeitsgesetz nicht überschritten werden darf.
- Bei mehr als 5 ½ Arbeitstagen pro Woche: Einwilligung der Arbeitnehmenden, freien Halbtage nachgewähren (Arbeitsgesetz, Art. 21).
- während der beruflichen Grundbildung keine Überzeitarbeit ([Jugendschutzverordnung](#), Art. 17 Abs. 2)

2. Ausnahmen Verbot Nacht- und Sonntagsarbeit

Gestützt auf die [Verordnung des WBF](#) Art. 10 über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung gilt – befreit von der Bewilligungspflicht – für Lernende der oben genannten Berufe:

ab dem vollendeten 17. Altersjahr (17. Geburtstag):

- höchstens 2 Nächte pro Woche und höchstens 10 Nächte pro Jahr
- höchstens 1 Sonn- oder Feiertag pro Monat, jedoch höchstens 2 Feiertage pro Jahr, die nicht auf einen Sonntag fallen

Ab dem vollendeten 18. Altersjahr (18. Geburtstag) gelten die allgemeinen Arbeits- und Ruhezeitregeln des [Arbeitsgesetzes](#).

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an:

Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Arbeitsinspektorat

081 257 23 54 oder info.arbeitszeit@kiga.gr.ch

Chur, 12. Juni 2026 mw

¹ Wird der Beginn der betrieblichen Tagesarbeit auf 5 Uhr festgelegt, so gilt dies für Jugendliche ebenfalls als Tagesarbeit. (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5 Art. 12 Abs. 2)

² WBF: Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung